



Arbeitsgemeinschaft Netzwerk  
Gesundheit und Qualifikation  
[www.gesunde-bauarbeit.de](http://www.gesunde-bauarbeit.de)



OFFENSIVE  
GUTES BAUEN

Netzwerk Gesundheit und Qualifikation  
Ein der Gewerkschaften im Bauwesen  
Newsletter Nr.2 März 2015

## **Rudi Clemens: Die Vermutungswirkung als Persilschein der harmonisierten Normen DIN EN 474-1/ISO 5006:2006 für Hersteller sich der Risikoanalyse zu entziehen ist ab 28. Januar 2015 hinfällig.**

Frage, was bedeutet das? Wenn man den Herstellern und dem Verband glaubt ist das der Untergang des Abendlandes. Das Gegenteil ist der Fall. Ab sofort, ab 28.Jan. müssen Maschinenhersteller für das Thema Sicht bei dem sie sich bisher auf die harmonisierten Normen berufen konnten, egal wie alt, egal ob richtig oder falsch, sich wieder an die Risikoanalyse halten, die jeder Hersteller durchführen muss. Jede neue Maschine, erfordert neue Risikoanalyse und Maßnahmen. Gibt es eine harmonisierte Norm, konnten sie sich auf die Vermutungswirkung der Norm beziehen. Wurde das Thema z. B. Sicht in der Norm behandelt, konnten sie bisher sogar in diesem Bereich ganz auf die Risikoanalyse verzichten.

Dieses Privileg ist jetzt genommen. Und deshalb werden allein dadurch die Maschinen schon sicherer.

Der Persilschein für die harmonisierten Normen DIN EN 474-1/ISO 5006:2006 ist jetzt weg.

Erfolgreiche Petition von ein und dieselbe Person

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/27 der Kommission vom 7. Januar 2015 über die mit einer Einschränkung versehene Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 474-1:2006+A4:2013 „Erdbaumaschinen“ im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR

### [DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS \(EU\) 2015/27 DER KOMMISSION\\_vom 7. Januar 2015](#)

Ein KAN Brief-Artikel informiert über die Konsequenzen des Verlusts der Vermutungswirkung und beschreibt die derzeitigen Entwicklungen in der Normung:

#### [KAN\\_Brief](#)

*Die BG Bau sagte dazu folgendes.*

***Bei Anwendung harmonisierter Normen können Hersteller davon ausgehen, die Maschinenrichtlinie eingehalten zu haben. Dies ist europaweit geltendes Recht.***

*Im § 4 des GPSG heißt es hierzu:*

*Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Entspricht eine Norm oder sonstige technische Spezifikation, die vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und von der beauftragten Stelle im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, wird bei einem nach dieser Norm oder sonstigen Spezifikation hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.*

*Nur in den Bereichen, auf die in der Normung nicht eingegangen wird, ist der Hersteller verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen. Das Thema Sicht wird aber in der EN 474 behandelt und hierdurch galt hier bisher die Vermutungswirkung.*

Das soll bedeuten, dass Hersteller, die ihre Maschine z.B. nach einer harmonisierten Norm gebaut haben, davon ausgehen können, dass die im Anhang I der EG Maschinenrichtlinie beschriebenen „Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ erfüllt sind

Dies ist nicht akzeptabel. Es handelt sich nur um eine Vermutung, die leider durch viele Tote widerlegt wird! Dies ist ein legaler Weg staatliches Recht durch private Organisationen auszuhebeln. Wie sich

einige Normenvertreter sträuben fehlerhafte Normen zu ändern und sich dabei 8 bis 10 Jahre Zeit lassen, ist eine Verhöhnung der Opfer die durch unsichere Maschinen sterben.

Da dürfte sich jetzt einiges ändern.

### Menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze

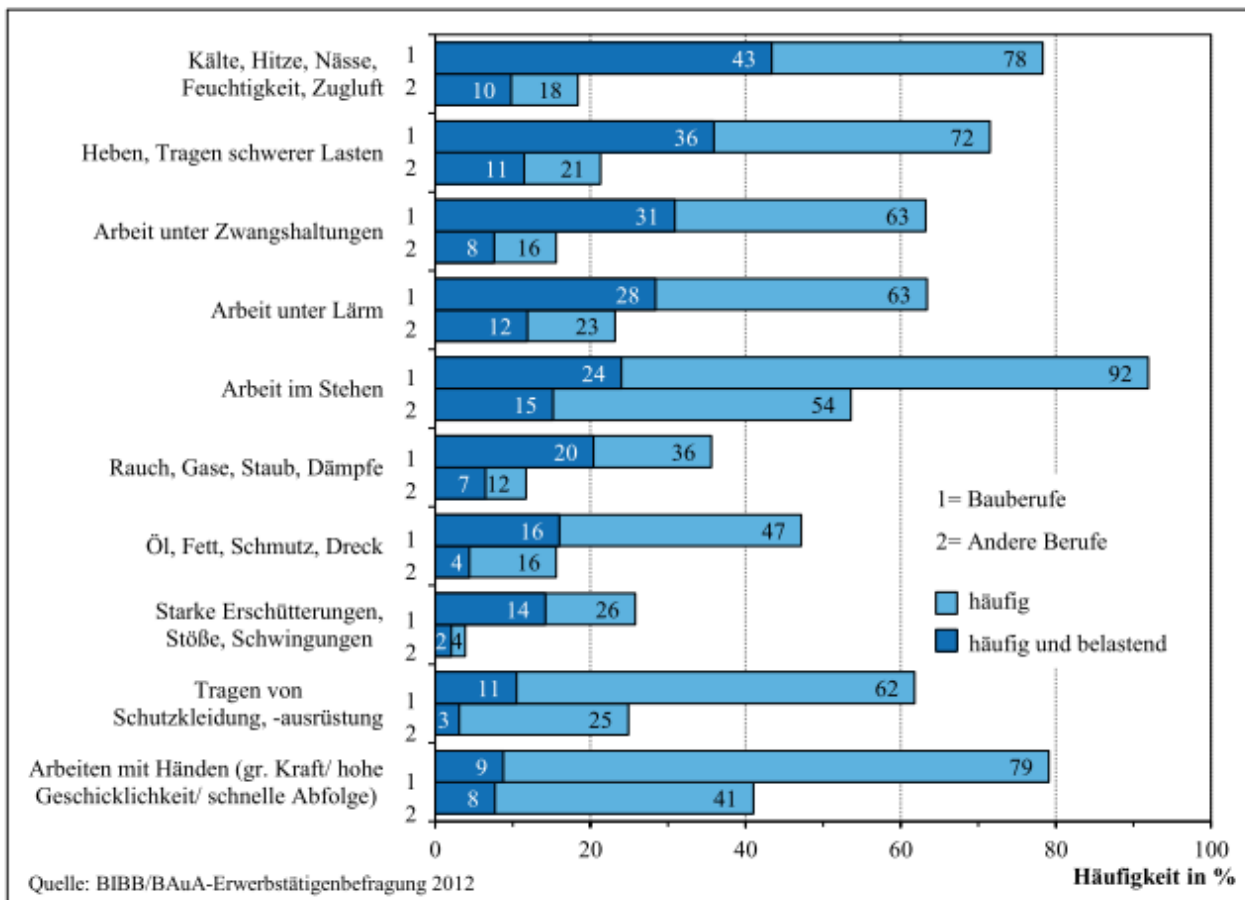
Das Arbeitsgericht Hamm (2BV 30/72) hat in einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem § 91 Betr.VG folgenden bedeutsamen Satz gesagt: „Bei einer Gefahr von Gesundheitsgefährdung, kann von einer menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze keine Rede mehr sein“

**Vortrag Rudi Clemens Heinsberger Baumaschinentage [Download](#) zu Arbeitsbedingungen**

### Legt man die Arbeitsbedingungen zugrunde sind die Bauarbeitsplätze in Deutschland durch die hohe Gefährdung im Bereich Sicherheit und Gesundheit nicht menschengerecht.

Nach wie vor beträgt die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter aber das ca. 2,5-fache im Vergleich zur gesamten gewerblichen Wirtschaft. Mehr als jeder vierte tödliche Arbeitsunfall ereignet sich im Baugewerbe. Bei fast allen Berufskrankheiten durch gesundheitsschädigende Bedingungen sind Bauarbeiter betroffen. Lärm, Staub, Asbest, Ozon, Hitze, Kälte, Nässe Zugluft, Dieselemissionen und andere Gefahrstoffe, Überstunden, zunehmende Nachtarbeit und Stress durch kürzeste Bauzeiten und Konventionalstrafen von 10000 Euro für jeden Tag der Bauzeitüberschreitung, auf Autobahnen. "Hier baut die Bundesrepublik Deutschland" unter grober Missachtung des Arbeitsschutzgesetzes das nach Baustellenverordnung anzuwenden ist. RAB 33: Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe. Vorgabe ausreichend bemessener Ausführungsfristen (Jahreszeiten, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen) und Bauablaufplanung.

Abb. B 22: Belastungen und Beanspruchungen bei Hoch-, Tiefbau- und Ausbauberufen und Bauhilfsarbeitern



Dass Bauarbeiter mit erheblichen gesundheitlichen Schäden vorzeitig den Beruf aufgeben müssen belegen die Statistiken. Ebenso wie die kürzere Lebenserwartung.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt es für Bauarbeiter nicht, entweder lange Anfahrtszeiten zur Baustelle oder Montagearbeiten, ganze Woche weg. Jetzt 18 Grad Celsius für ein mobiles Plastikplumsklo ist im Jahre 2015 ein Riesenerfolg der vielen Arbeitgebern noch stinkt wie das Klo selbst. Und wer kontrolliert das?

**Facharbeiter für den Bau gewinnt man nicht durch schöne Sprüche von Werbeagenturen und falsche Versprechen, sondern nur durch eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen.**

Untersuchungen belegen, dass Ausbildungsplätze am Bau nachgefragt werden, aber die Facharbeiter in den besten Jahren dem Bau den Rücken kehren, weil sie glauben das nicht bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter durchhalten zu können.

**Zurück zu den Normen**  
**Das Bundesverwaltungsgericht sagt:**

Der Staat kann sich seiner Verantwortung aus dem Grundgesetz nicht auf private Dritte übertragen. Durch die Verlagerung der Rechtssetzungskompetenz auf private Dritte (Normierung) sind diese in der Lage Spezifikationen festzulegen.

Die rechtliche Bedeutung von DIN-Normen wird überbewertet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.09.1996 (4 B 175/96) dazu gesagt: „Das Deutsche Institut für Normung hat keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen“.

Maßgeblich seien aber die „anerkannten Regeln der Technik“. Das seien diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. „DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik“. DIN-Normen seien nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte. Sie schlossen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel keineswegs aus (Bundesverwaltungsgericht - Beschluss vom 30.09.1996 - 4 B 175/96).

Stellungnahme von Herrn MinDir Koll vom 16. November an der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Anfrage vom 5. September

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Normen zwar ein wichtiges Instrument für den Entwurf und die Konstruktion von Baumaschinen darstellen, verbindlich einzuhalten sind jedoch nicht die Normen, sondern die geltenden Rechtsvorschriften; dies gilt umso mehr, wenn es in einer Norm **anerkanntermaßen ein Sicherheitsdefizit gibt**. Für Baumaschinen ist maßgeblich die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. deren nationale Umsetzung (Produktsicherheitsgesetz i.V. m. der Maschinenverordnung). Dort ist auch der Beurteilungsmaßstab festgelegt, der durch die Vollzugsbehörden der Länder bei der Überprüfung von Baumaschinen anzuwenden ist.

Am 8. Januar 2015 wurde im EU-Amtsblatt ein Kommissionsbeschluss veröffentlicht, der die Listung der Norm mit einem Warnhinweis versieht. Damit löst die Anwendung der EN 474-1 ab dem 28. Januar 2015 keine Vermutungswirkung hinsichtlich der Sichtenforderungen der Maschinenrichtlinie mehr aus:

Jetzt kommt es wieder auf die Risikoanalyse an. Sie ist bei jeder neuen Maschine vom Hersteller durchzuführen, dann ist sie immer auf dem aktuellen Stand der Technik. Der ist auch gesetzlich gefordert, bei Normen aber oft nicht gegeben, weil Normen altern.

Jedem kleinen Unternehmer der eine Maschine kauft mutet man eine Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme zu. Prüfung nach BetrSichV §10 (3) vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach Änderungen (Abnahmeprüfungen) Erkennt er Mängel, muss er praktisch die neue Maschine nachrüsten oder umbauen. Die Normen und Vorschriften kennt er nicht und glaubt bei einer neuen Maschine an ein sicheres geprüftes Produkt. Ein fataler Irrtum der den Menschen die mit oder im Gefahrenbereich der Baumaschine arbeiten oft genug mit dem Leben bezahlen.

Globalplayer die tausende Maschinen in Verkehr bringen mit Ingenieuren und Konstrukteuren berufen sich auf Normen, die sie wahrscheinlich mitgestaltet haben.

Richtig wäre es das Risiko schon beim Bau erkennen und schon dort abstellen oder vermindern wie es im Arbeitsschutzgesetz verlangt wird, Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen.

Bauunternehmer sind nicht in der Lage sich hunderte Normen zu kaufen, und in einer ausländischen Sprache mit tausend Querverweisen zu verstehen. In Deutschland sind 82 % der Baubetriebe unter 10 Beschäftigte. Der Hersteller ist in der Verantwortung sichere Maschinen zu bauen.

Wenn man sieht was 2014 noch alles auf den Markt gekommen ist, mit CE Zeichen, mit anderen Prüfzeichen, dann weiß man, das die Norm nichts getaugt hat. Das hat man jetzt auch an höchster Stelle bei Bundesregierung und EU Kommission eingesehen, wenn es auch lange gedauert hat.

Der Hersteller haftet für seine Produkte. Passiert ein Unfall, hätten viele Geschädigte und Hinterbliebene eine sehr gute Chance auf Haftung ihm gegenüber. Die Hersteller beziehen sich auf die Norm beziehen und sagen, sie hätten die Maschine nach einer harmonisierten Norm gebaut. Somit wird den Angehörigen noch verweigert geltendes Recht einzuklagen. Oft genug liegt der Fehler des Fahrers nicht bei ihm persönlich sondern bei einem fehlerhaften Produkt. Dies bestätigt die BAuA eindeutig in der Analyse von Unfällen.

BauA: Besonders befremdlich ist hierbei, dass das schon mit dem Tode „bestrafte“ Opfer durch diese Wertung auch noch als „selbst Schuld“ hingestellt wird, ein Urteil, dass angesichts der hohen Prozentzahl so keinesfalls akzeptabel erscheint! Hier scheint seitens der ermittelnden Arbeitsschutz- und der Marktüberwachungsbehörden künftig vor allem ein konsequentes Einfordern der Regeln guter sicherheitstechnischer Konstruktion gemäß ISO 12100 bei den Herstellern erforderlich zu sein. Je besser die konstruktive Qualität eines Produktes ist, umso weniger dürfte es notwendig sein, verbleibende Restrisiken durch Vorschriften und Gebrauchsanleitungen aufzufangen  
*Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin „Gefährliche Produkte 2012“*

Grundlage meiner Petition sollte auch die mangelnde Überwachung der Länder sein.

Im Schreiben vom 01.08.2011 habe ich an den Deutschen Bundestag Petitionsausschuss geschrieben, was weiterhin Gegenstand der parlamentarischen Prüfung sein soll ist:

1.) Anfechtung der harmonisierten Norm (erledigt, durch die EU)

Anfechtung der harmonisierten Norm gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Artikel 10 durch das europäische Parlament und des Rates  
Die harmonisierte Norm entspricht nicht vollständig den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I. Die Kommission muss den eingesetzten Ausschuss der Richtlinie 98/34/EG unter Darlegung der Gründe beauftragen.

2.) Produktüberwachung und Überwachung der Arbeitssicherheit vor Ort (nicht erledigt)

Überprüfen ob ausreichende Kontrollen, sprich mit ausreichendem Personal durchgeführt werden. Insbesondere die Durchführung der Risikoanalyse bei den Herstellern und die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben.

In der Marktaufsicht/-überwachung, Art. 4 RL 2006/42/EG, § 8 9. GPSGV steht geschrieben: Die zuständigen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine Maschine nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die Anforderungen der RL 2006/42/EG bzw. der 9. GPSGV erfüllt sind und keine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit von der Maschine ausgeht.

Der überwiegende Teil aller Baumaschinen, deren Gewicht mehr als 10 Tonnen beträgt, haben keine Sichtverbesserungen angebaut. Somit dürften sie erst gar nicht auf den Markt gebracht und nicht mit der CE-Kennzeichnung ausgestattet sein.

Denn die CE-Kennzeichnung lässt erwarten, dass die Baumaschine sicher sei – also mit der Maschinenrichtlinie übereinstimmt, was aber in der Realität nicht der Fall ist. Weiterhin dürften diese Baumaschinen nicht betrieben werden, weil sie nicht den Mindestvorschriften des Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, die aber zwingend vorgeschrieben sind.

3.) Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Anbringens des CE-Zeichens in Bezug auf Anhang 1 der Maschinenrichtlinie (Punkte Sicht, Ergonomie, Transport) des Anbringens des CE Zeichen (nicht erledigt)

Stellungnahme von Herrn MinDir Koll vom 16. November an der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Anfrage vom 5. September

Bzgl. der Forderungen des Petenten an die Marktüberwachung und die Überwachung der Arbeitssicherheit vor Ort wurde der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) um Stellungnahme gebeten. Der LASI ist das zuständige Gremium der Länderbehörden für grundsätzliche und übergreifende organisatorische Fragen des Gesetzesvollzuges im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Von dort wurde u.a. mitgeteilt, dass die Problematik rückwärts fahrender Baumaschinen seit Jahren ein Thema in den Arbeitsschutz- und Marktüberwachungsbehörden sei. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit würden die Länder dies bei der Durchführung von Schwerpunktaktionen in der Marktüberwachung berücksichtigen. So seien u. a. im Jahr 2010 drei Schwerpunktaktionen speziell zu rückwärts fahrenden Baumaschinen in den Ländern durchgeführt worden, im Jahre 2011 vier und in diesem Jahr (2012) immerhin noch eine.

**Drei bei 16 Bundesländern, 2011 vier in 16 Ländern und 2012 eine in 16 Ländern!**

Da handelt es sich nach meiner Ansicht nicht um Schwerpunktaktionen sondern um Feigenblattprojekte.

**Lasi:** Baustellen würden als problematische Arbeitsplätze - genauso wie besonders gefährliche Maschinen in der Marktüberwachung - immer ein Schwerpunkt in der Arbeitsschutzaufsicht bleiben.

Das bezweifelt sogar die BAuA aufgrund von Unfallauswertungen mit tödlichem Ausgang.

### **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin „Gefährliche Produkte“**

Eine konsequentere Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung der Ergebnisse einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung und ähnlicher (Management-)Maßnahmen durch Marktüberwachungs- und Arbeitsschutzbehörden erscheint nötig. Die Präsentation schöner Ordner ersetzt keine Betriebsbegehung.

Es muss hier die Frage erlaubt sein, ob die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden tatsächlich in den Bereichen Überwachungsschwerpunkte bilden, in denen hohe Unfallzahlen existieren. Quelle: BAuA; Gefährliche Produkte 2012, Informationen zur Produktsicherheit.

Steffen Röddecke, Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Referat Arbeitsschutz, in Tipps IG Metall NR. 43 | Oktober 2011

„Der staatliche Arbeitsschutz ist durch den teilweise massiven Abbau von Stellen in einzelnen Bundesländern an seine Grenzen gestoßen. Er ist dort nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen umfassend nachzukommen. Es können nur noch die dringendsten Pflichtaufgaben erledigt werden. Der Arbeitsschutz agiert damit wie die Feuerwehr, er löscht, wenn es brennt.

Auch im Arbeitsschutz müsste es eine Vorschrift geben, wie oft Betriebe, besonders jene mit Gefährdungspotenzial, besichtigt und wie viele Aufsichtsbeamtinnen und -beamte vorgehalten werden müssen. Nicht zuletzt der Envio-Skandal hat gezeigt, dass der Appell an Eigenverantwortung nicht ausreicht, sondern eine systematische und risikoorientierte Überwachung notwendig ist.“

„Die Stellenkürzungen bei der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht haben auch uns getroffen, wie offizielle Statistiken ausweisen.

Wolfhard Kohte, Jura Prof. an der Uni Halle-Wittenberg im Magazin Mitbestimmung  
[Ausgabe 10/2014](#)

Zwischen 1997 und 2012 ist der Personalbestand bei den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und den Gewerbeaufsichtsämtern von 4399 auf 3007 gesunken.

Doch nun kommt Druck aus Europa: Der Sachverständigenausschuss zur Einhaltung der Europäischen Sozialcharta fordert in seinem jüngsten Bericht die Bundesregierung auf, darzulegen, wie der Arbeitsschutz trotz Personalabbau garantiert werden kann. Solange substanzielle Informationen



fehlten, könne nicht festgestellt werden, dass die Situation in Deutschland mit Artikel 3 Nr. 2 der Europäischen Sozialcharta in Einklang steht. Dieser verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu Kontrollmaßnahmen, damit Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften eingehalten werden.

**Schreiben von Herrn MinDir Michael Koll v.19.12.2012 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.**

Nach den im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen von Bund und Ländern im Arbeitsschutz, sieht das BMAS keine Möglichkeit das Aufsichtshandeln zu beeinflussen.

Damit wird der Arbeitsschutz beliebig nach den politischen Konstellationen und Kassenlage der Länder.

**Arbeitsschutzbericht Sachsen Ergebnisse des Jahres 2013**

Gemäß den im Aktionsprogramm festgelegten Revisionsschwerpunkten wurden von der Arbeitsschutzbehörde im Berichtszeitraum 4.041 Unternehmen, die auf Baustellen in Sachsen tätig sind, kontrolliert. Das sind 18 % weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres bzw. 74 % weniger als im Jahr 2000. Dabei fanden 7.202 sachgebietsbezogene Überprüfungen statt. Das sind 18 % weniger als im Vorjahr und 79% weniger als im Jahr 2000.

Die sinkende Anzahl der Baustellenkontrollen resultiert überwiegend aus dem seit vielen Jahren anhaltenden Rückgang des Fachpersonals in der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen. Im Jahr 2000 standen für diese Aufgaben noch 29 VZÄ (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung, 2013 waren es nur noch 10. Das entspricht einer Reduzierung um 66 %. Planmäßige Baustellenrevisionen sind nicht mehr im ursprünglich beabsichtigten Umfang durchführbar.

Kontrollergebnisse	2000	2003	2005	2007	2009	2011	2013
Dienstgeschäfte	15.286	12.691	10.277	7.779	6.184	5.792	4.041
Einzelmängel	33.855	17.726	17.048	9.660	8.058	8.473	5.123
Revisionsschreiben	3.358	1.652	2.537	1.643	1.259	1.425	826
Anordnungen	2.401	1.204	1.194	771	475	589	360
Verwarnungen	118	56	8	16	18	19	8
Bußgelder	68	25	8	7	5	14	8

Tabelle 1: Revisionsergebnisse auf Baustellen in Sachsen 2000 – 2013

Das Niveau der Arbeitssicherheit auf Baustellen wird durch die Einflussnahme der Arbeitsschutzbehörde im Rahmen des „Aktionsprogramm Baustellen“ erhöht. Die Baustellenkontrollen für die unmittelbaren Feststellungen von Arbeitsschutzdefiziten waren und sollen auch zukünftig fester Bestandteil des Aufsichtshandelns der sächsischen Arbeitsschutzbehörden sein. Um das Arbeitsschutzniveau auf Baustellen mindestens zu halten, ist eine ständige präventive Präsenz der zuständigen fachkundigen Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen **unabdingbar**.

Mit dem Jahreserlass an die Landesdirektion Sachsen zur Aufgabenpriorisierung 2014 wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Baustellenkontrollen bilden nach wie vor einen Schwerpunkt. Die absehbare Personalentwicklung der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen **beeinflusst die Entwicklung der Anzahl der Kontrollen auf Baustellen negativ**.

**Erfahrungen der Arbeitsschutzbehörde auf Baustellen in Sachsen**

07. Juni 2013 | R. 55C, Dipl.-Phys.Heinrich Röbel, Dipl.-Ing.(FH) René Wegener

Die bei den Baustellenrevisionen festgestellten Mängel sind ein deutlicher Beweis dafür, dass bestehende Arbeitsschutzvorschriften allein keine Garantie dafür bieten können, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Baustellenpraxis die ihm gebührende Beachtung findet. Mittels konsequenter Überwachung und Sanktionierung, regelmäßigen Baustellenrevisionen sowie

intensiver Beratung durch die Arbeitsschutzbehörden gilt es, den Pflichtverletzungen im Arbeitsschutz energisch entgegen zu wirken und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit auf den Baustellen nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

## Ausschnitt eines Artikels der Gewerbeaufsicht 2012 im Freistaat Sachsen

2.2.1 Bauarbeiter – Beschäftigte zweiter Klasse? [Download](#)

**Foto: Hier binden sich die Ratten einen Mundschutz um.**



So sieht das auf dem Bau aus beim Sub-Sub-Sub Unternehmen. Das ist das „Wohnzimmer“ für 16 Personen auf 4 Bänken. Und einen Chefsessel im Vordergrund zu sehen. Wie mag auf dieser Baustelle die Toilette aussehen? Ich habe mich nicht hingetraut.

## Das Märchen von sinkenden Unfallzahlen

WÜRZBURG: Statistik für 2014

Mehr als doppelt so viele tödliche Arbeitsunfälle in Unterfranken, Statistik für 2014.

Im vergangenen Jahr ereigneten sich in Unterfranken sieben tödliche Arbeitsunfälle, berichtet die Gewerbeaufsicht an der Regierung von Unterfranken. Dies ist eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr, in dem nur drei Unfälle mit tödlichem Ausgang zu beklagen waren. **Die Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle in Unterfranken spiegelt den bundesdeutschen Trend wider: Nach ersten Schätzungen wird für 2014 erstmals seit Jahren wieder bundesweit eine Zunahme der tödlichen Unfälle erwartet.**

Vier Unfälle geschahen in Produktionsbetrieben bei der Maschinenbedienung sowie bei Lager- und Montagearbeiten. Hinzu kamen drei Unfälle auf Baustellen. Dort ereignete sich auch das tragischste Unglück. Beim Abriss eines Kirchengebäudes wurde versucht, mit dem Bagger eine Wand einzureißen. Dabei stürzte die Kirchenwand auf das Führerhaus des Gerätes und begrub den Maschinisten unter sich. Nahezu alle genannten Unfälle seien auf das Missachten der Sicherheitsvorschriften und Fehlverhalten zurückzuführen gewesen, so die Gewerbeaufsicht.

Jeder Arbeitsunfall erzeugt menschliches Leid und verursacht finanzielle Schäden in den Betrieben.

Unter diesem Aspekt weist die Gewerbeaufsicht eindringlich darauf hin, die Sicherheit am Arbeitsplatz wieder stärker in den Fokus zu rücken. Dies gelte insbesondere auch für die heutige Zeit, in der durch



Kosten- und Leistungsdruck die Arbeitssicherheit gerne vernachlässigt wird.



Und was sieht der Kollege? Im Blindflug unterwegs. In diesem Jahr gab es schon mehrere tödliche Unfälle, wo der Fahrer Fußgänger vorwärts anfuhr und überrollte. Mit technischen Maßnahmen die am Markt zur Verfügung stehen, wären diese Unfälle vermeidbar gewesen.

Solche Geräte werden aktuell in Fachzeitschriften zum Verkauf angeboten. Eine Warneinrichtung nach vorne ist nicht vorhanden.

### [Aus Unfällen lernen](#)

Hersteller in der Haftung

Der Hersteller einer Baumaschine ist mit dem Inverkehrbringen seiner Maschinen nach der EG-Maschinenrichtlinie verpflichtet, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I zu beachten. Danach muss durch die Bauart der Maschinen gewährleistet sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefährdung von Personen erfolgt. **Die Maschine muss dazu mit allen wesentlichen Spezialausrüstungen oder -zubehörteilen geliefert werden, damit sie risikofrei gerüstet, gewartet und betrieben werden kann. Insbesondere muss die Sicht vom Fahrerplatz aus so gut sein, dass der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere Personen handhaben kann. Gefahren durch unzureichende Direktsicht muss erforderlichenfalls durch geeignete Hilfsvorrichtungen begegnet werden.**

9. GPSGV = Maschinenverordnung: Umsetzung der europäischen Maschinenrichtlinie in deutsches Recht

§ 2 Sicherheitsanforderungen



## Öffentlich-rechtliche Verantwortung des Herstellers

Den Hersteller trifft eine öffentlich-rechtliche Verantwortung aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), nur sichere Maschinen auf den Markt zu bringen. Maschinen oder Sicherheitsbauteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der RL 98/37/EG ... entsprechen und bei ordnungsgemäßen Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern nicht gefährden.

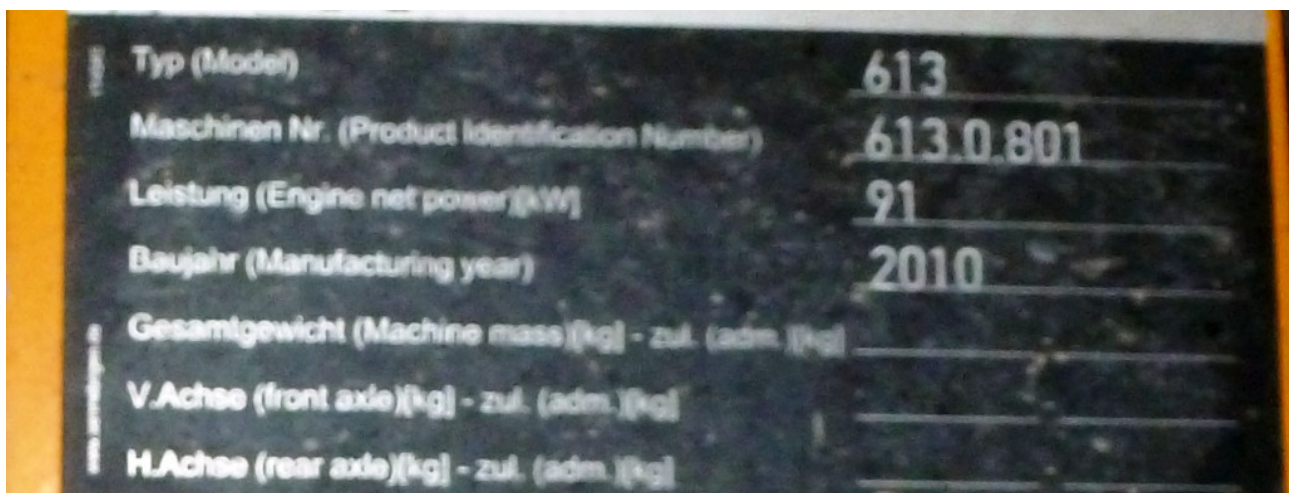
Rudi Clemens: Gilt für Partikelfilter, Ergonomie, durch zu hohe Aufstiege

### [Europaparlament zur Eingabe von Rudi Clemens](#)

und natürlich Sichteinschränkungen und einiges mehr.

### [Durchführungsbeschluss der Kommission](#)

Viele Unfälle wären vermeidbar, wenn man sichere Maschinen mit ausreichenden Sichtverhältnissen auf den Markt bringen würde, wie vom Gesetzgeber verlangt. Dies ist nicht der Fall und die Behörden kommen ihrer Verantwortung nicht nach dies ausreichend zu überwachen. Seit nunmehr 24 Jahren verlangt die Maschinenrichtlinie, dass wenn der Fahrer keine ausreichende Sicht hat, technische Maßnahmen zur Sichtverbesserung angebaut werden müssen. Nur dann darf der Hersteller das CE Zeichen anbringen. Es ist unberechtigt auf fast jeder Maschine angebracht. Die Produktüberwachung lässt sehenden Auges zu, wie hier Menschen auf grausamste Weise von unsicheren Maschinen zermalmt werden. Die Hersteller verzichten vielfach auf die Gefahrenanalyse, welche sie schon bei der Konstruktion der Maschine machen müssten. Der Käufer also der Betreiber muss bevor er die Maschine seinen Mitarbeitern überlässt auch eine Gefährdungsbeurteilung machen und die Maschine prüfen. Dies wird so gut wie gar nicht gemacht, der Betreiber ist damit auch hoffnungslos überfordert. Fachkräfte für Arbeitssicherheit die ihm dabei unterstützen sollen werden nicht in Anspruch genommen. 82 % der Baubetriebe sind Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern. **Oft genug ist die Fachkraft überhaupt nicht vorhanden oder besteht nur auf dem Papier.**



Typ (Model)	613
Maschinen Nr. (Product Identification Number)	613.0.801
Leistung (Engine net power)[kW]	91
Baujahr (Manufacturing year)	2010
Gesamtgewicht (Machine mass)[kg] - zul. (adm. [kg]	
V.Achse (front axle)[kg] - zul. (adm. [kg]	
H.Achse (rear axle)[kg] - zul. (adm. [kg]	

Ausschnitt ohne Hersteller und CE Kennzeichnung, ist aber vorhanden  
Der Bagger ist gerade 5 Jahre alt und sicherlich mindestens noch 10 Jahre im Einsatz.



Keine Kamera (was in der Mitte zu sehen ist, ist eine Schraube) Der Fahrer sieht hinter sich nichts.

## **Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen! Der Worte sind genug gewechselt.**

Wenn alle Appelle und Bitten an Hersteller, Marktüberwachung, Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht versagen das sie ihrer Verantwortung nachkommen, muss geltendes Recht eingeklagt werden. Und bei jedem Unfall muss geklärt werden, wer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, um Geld oder Personal zu sparen, dass gilt auch für den Staat. Auch Bauarbeiter sind von den Grundrechten auf Leben und Gesundheit nicht ausgeschlossen.

[Download](#) Stand der Dinge Vortrag von Rudi Clemens Heinsberger Baumaschinentage

Anstelle des Baggerfahrers der einen Kollegen rückwärts totfährt zu bestrafen der auch ein Opfer ist, gehen die, welche den Unfall hätten verhindern können leer aus. Hier müssen die Opfer oder ihre Angehörigen klagen. Geben sie die Sache einem Rechtsanwalt und treten als Nebenkläger auf. Dieser soll sich von einem Sachkundigen, z.B. einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einem SiGeKo oder auch mit der Gewerbeaufsicht die auch für die Produktsicherheit zuständig ist beraten und dann

klagen. Und zwar nicht gegen den völlig überforderten Kleinunternehmer, sondern diejenigen die sehenden Auges Maschinen in Verkehr bringen, welche nicht rechtskonform und nicht dem Stand der Technik entsprechen.

[Richtlinie 85/374/EWG](#) des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

### **Haftung des Herstellers**

Gemäß § 823 Abs. 1 BGB haftet unter anderem der Hersteller eines Produkts für Rechtsgutverletzungen, falls diese durch Verletzung von Verkehrspflichten entstanden sind. Die Verletzung einer Verkehrspflicht umfasst unter anderem das Vorliegen eines Konstruktionsfehlers. Ein Konstruktionsfehler eines Produkts liegt nach der Rechtsprechung bereits vor, wenn dieses nach seiner Konstruktion hinter dem gebotenen Sicherheitsstandard zurückbleibt. Maßgeblich für den Sicherheitsstandard sind insbesondere die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen. Bei einer Maschine sind dies die Vorschriften der Maschinenrichtlinie (hier Anhang I) und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

### **Antwort auf meine Anfrage zum Thema bei einer der renommiertesten und größten Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland.**

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Umsetzungsdefizite bei der Rückraumüberwachung von Maschinen stellt sich die Situation aus meiner Sicht wie folgt dar:  
Generell gilt, dass ein Hersteller nach den Grundsätzen der Produkthaftung deliktsrechtlich für Schäden einzustehen hat, die auf einer fehlerhaften Konstruktion oder Fabrikation beruhen.  
Fehlerhaft ist ein Produkt, wenn es Sicherheitsmängel aufweist.

In § 3 Abs. 1 ProdHG heißt es hier:

"Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann-...des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann"  
Das Inverkehrbringen von nicht verkehrssicheren Produkten kann im Einzelfall auch eine strafrechtliche Haftung des Herstellers begründen, wenn gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsanforderungen verstoßen wurde und das Produkt daher gar nicht in Verkehr gebracht werden durfte.

Der Betreiber ist nach ArbSchG und BetrSichV als Arbeitgeber verpflichtet, notwendige Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die sich wiederum am Stand der Technik auszurichten haben, vgl. §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 3 ArbSchG, 3 ff. BetrSichV. Kommt der Betreiber Prüfpflichten nach der BetrSichV nicht nach oder hilft er offensichtlichen Sicherheitsdefiziten nicht nach, so kann auch dies zu einer Haftung führen, vgl. auch den Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 25 BetrSichV. Strafrechtlich hat der Arbeitgeber hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach der Rechtsprechung eine Garantenstellung, so dass prinzipiell auch eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen notwendiger Sicherheitsvorkehrungen in Betracht kommt.

Der Stand der Technik - der jeweils im Einzelfall anhand einschlägiger Normierungen konkretisiert werden muss - hat im vorliegenden Zusammenhang tatsächlich wesentliche Bedeutung.

Vom Arbeitgeber mit der Prüfung bzw. dem Arbeitsschutz beauftragte Personen können im Einzelfall selbst zivil- und auch strafrechtlich wegen der Verletzung der ihnen übertragenen Verkehrssicherungspflicht haften. Allerdings bleibt auch hier der Arbeitgeber für die Organisation und Kontrolle des Arbeitsschutzes verantwortlich.

### **Partikelfilterpflicht: Bremen zieht nach, Pressemeldung:**

#### **Filterpflicht für Baumaschinen: Schutz für Arbeiter und Anlieger**

Ob Bagger, Radlader oder Planiertrauen – Dieselabgase ältere Baumaschinen gefährden die Gesundheit von Arbeitern massiv. Wer als Bauarbeiter täglich in den Abgaswolken arbeiten muss, hat wissenschaftlichen Studien zufolge ein deutlich höheres Krebsrisiko. Auch die Anlieger einer Baustelle sind den Schadstoffen ausgesetzt. Um die Gesundheit von Bauarbeitern und Anwohnern zu schützen,

macht Bremen bei Ausschreibungen von Bauleistungen künftig Rußpartikelfilter zur Pflicht. Um die kleineren Unternehmen finanziell nicht zu überfordern, ist eine zeitlich gestaffelte Regelung vorgesehen. Für Radlader, Kompressoren & Co. ist die Filterpflicht ab 1. Januar 2016 vorgesehen, für Bagger und Planiertrauben ab 1. Juli 2016. Das geht aus einer Vorlage für die heutige Bau- und Umweltschutzdeputation hervor. Dazu erklärt der Deputierte und wirtschaftspolitische Sprecher Ralph Saxe: **„Bauarbeiter sind schon viel zu lange gezwungen, im Job ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen.** Deshalb ist die Filterpflicht für Baumaschinen unumgänglich. Damit lässt sich der Ausstoß krebserregender Rußpartikel erheblich verringern. Wir müssen die Gesundheit der Arbeiter und auch der Anlieger von Baumaschinen schützen. Mit der zeitlich gestaffelten Regelung haben die Baufirmen genügend Zeit, sich darauf einzustellen. Wir achten darauf, kleine Firmen und ihre Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Die Bremer Regelungen sind eng an die Berliner Vorgaben angelehnt, die dort gemeinsam mit der Bauindustrie entwickelt wurden.“

[Beratungsleitfaden für die Partikelfilter-nachrüstung von Baumaschinen \(pdf;1,7MB\)](#)

Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Rudi Clemens

### **Netzwerk für Gesundheit und Qualifikation**

Gesunde-Bauarbeit, Projektleiter

Rudi Clemens

Tannenstraße 22

52538 Gangelt

☎ 02454 939255

Mobil 0176 5592 0019

Mail [Clemens@gesunde-bauarbeit.de](mailto:Clemens@gesunde-bauarbeit.de)

Web: [www.gesunde-bauarbeit.de](http://www.gesunde-bauarbeit.de)

Zusammengestellt nach Bestem Wissen und Gewissen, aber unter Ausschluss jeglicher Haftung  
Rudi Clemens

